

# Auf einen Blick: Corona-Regeln für das Gastgewerbe in Hessen

Rechtsgrundlage: Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) 11.11.2021

## Warnstufe 1

**Grundsatz: „3G plus“ (= PCR-Pflicht) oder 2G**

**Vollständig Geimpfte und Genesene unterliegen keiner zusätzlichen Testpflicht, weder bei 3G plus, 3G noch bei 2G! Voraussetzung: (siehe Punkt „Nachweise kontrollieren“)**

**Kontaktdatenerfassung: Luca App, Corona Warn App, Papierkram & Co.**

Die Kontaktdatenerfassung ist abgeschafft. Ausnahme: Clubs & Discotheken.

### 3G plus in der Gastronomie und bei Veranstaltungen

In allen Innenräumen gilt weiterhin als Grundregel das 3G-Modell. Nur Geimpfte, Genesene oder Getestete haben Zutritt. **Neu: In Gaststätten und bei Veranstaltungen genügt ein Schnell- bzw. Selbsttest nicht mehr. Die Gäste müssen ein negatives Testergebnis mittels PCR-Test vorlegen.**

**Wichtig:** Die PCR-Testung darf nicht länger als maximal 48 Stunden zurück liegen.

Das gilt auch für **externe** Gäste in Hotelrestaurants sowie Veranstaltungen in Hotellerie und Gastronomie (für Übernachtungsgäste siehe nächster Punkt).

### Ausnahmen

**Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**, auch wenn sie nicht geimpft sind, müssen keinen PCR-Test nachweisen, wenn sie ihr regelmäßig geführtes **schulisches Testheft** vorlegen. Für Kinder unter 6 Jahren gibt es keine Negativnachweispflicht.

**Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können** und dies durch ein schriftliches ärztliches **Zeugnis**, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, können auch mittels negativem Schnelltestergebnis eingelassen werden.

### 3G in der Hotellerie

Auch in den Innenräumen von Beherbergungsbetrieben und somit auch beim Bezug des Hotelzimmers, in der Lobby und allen anderen öffentlichen innenliegenden Bereichen gilt weiterhin als Grundregel das 3G-Modell. Nur Geimpfte, Genesene oder Getestete haben Zutritt. **Anders als in der Gastronomie** genügt für Hotelgäste, die nicht geimpft oder genesen sind, allerdings auch ein **Selbsttest/Schnelltest**.

Das gilt auch für die Bewirtung (Frühstück, Restaurantdienstleistungen etc.) von Haus- bzw. Hotelgästen.

**Wichtig:** Das Testergebnis darf nicht länger als 24 Stunden zurück liegen.

Der Negativnachweis (Impf- oder Genesenennachweis bzw. negatives Testergebnis) muss bei Anreise vorgelegt werden (aktuell und gültig!). Gäste, die länger als sieben Tage im Hotel übernachten, müssen zweimal wöchentlich den Negativnachweis vorlegen (im Falle Ungeimpfter/Ungenesener also zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis vorlegen).

### **3G plus gilt im Innenraum der Gastronomie und bei Veranstaltungen für Alle: Gäste, Unternehmer und Mitarbeiter**

Alle Personen, die sich im Innenraum aufhalten, müssen entweder geimpft, genesen oder mittels PCR-Test getestet sein (3G plus). **Beschäftigte** können dem qualifizierten Testerfordernis dadurch genügen, dass sie sich (mindestens) zweimal wöchentlich beim Arbeitgeber mittels Schnelltest testen. Das Testergebnis muss (in einem Testheft/Testbuch) dokumentiert werden. Nur dann ist kein PCR-Test erforderlich. Die Arbeitgeber müssen zweimalige Tests pro Woche kostenlos für ihrer Mitarbeiter anbieten. Dann gilt dies als Negativnachweis für die Berufstätigkeit und erfüllt somit die Voraussetzung, der 3G-plus-Regel. Das gilt auch für Unternehmer, sofern sie Gastkontakt haben.

### **An der frischen Luft nur noch Abstände und Schutzkonzept**

In allen Außenbereichen gibt es keinerlei Zutrittsbeschränkungen. Allerdings sind im Außenbereich weiterhin die Abstände (1,5 Meter zwischen den Gästen/Tischen/Gästegruppen) einzuhalten.

### **Abstand und Maskenpflicht**

In allen Innenräumen gilt grundsätzlich ebenfalls weiterhin eine Hygiene- und Abstandskonzept und auch die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Das gilt für das Personal und für die Gäste außer an einem festen Sitz- oder Stehplatz.

## **Das 2G-Modell als Option**

### **Bei Anwendung der 2G-Regel gilt diese konsequent für alle, dafür entfallen sämtliche Beschränkungen**

Wenn **ausschließlich Geimpfte und Genesene** (und Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre) in einem Raum zusammenkommen, **entfallen alle weiteren Beschränkungen** wie Masken- und Abstandspflicht.

Sobald der Raum verlassen und ein 3G-Bereich betreten wird, gilt wieder Maskenpflicht.

Die Zutrittsbeschränkung 2G gilt auch für Mitarbeitende und Inhaber und muss **per Aushang deutlich gekennzeichnet** werden. Aushänge zum Download: <https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/dehoga-vorlagen-und-muster/gaestekommunikation/>

### **Ausnahmen**

Ungeimpfte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, dürfen zu Veranstaltungen und in Einrichtungen im 2G-Zugangsmodell eingelassen werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests sowie ein aktuelles negatives Testergebnis.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten, auch wenn sie nicht geimpft sind, ebenfalls Zutritt. Voraussetzung: Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 17 Jahren müssen ihr regelmäßig geführtes schulisches Testheft vorlegen. Für Kinder unter 6 Jahren gibt es keine Negativnachweispflicht.

### **Wechseln zwischen „3G“ und „2G“**

3G und das 2G-Zugangsmodell können im selben Betrieb, beispielsweise an unterschiedlichen Tagen, Wochen oder Tageszeiten sowie in klar abgegrenzten Räumlichkeiten nebeneinander Anwendung finden.

## Was bedeutet das für die Mitarbeiter (und Unternehmer)?

Grundsätzlich gilt bei Option auf das 2G-Modell: auch Mitarbeiter und Betreiber müssen geimpft oder genesen sein. Werden nur einzelne Bereiche des Betriebes im 2G-Modell betrieben, z.B. auch weil Mitarbeiter eingesetzt werden, die sich nicht impfen lassen wollen oder können, ist dies machbar. Wird beispielsweise die Küche in einem Restaurant nach 3G betrieben, müssen die 2G Bedienungen beim Betreten der Räumlichkeiten eine medizinische Maske tragen und das Abstands- und Hygienekonzept einhalten.

Als **Negativnachweis** ist zulässig:

- Impfnachweis (**bei 3G und 2G**)
- Genesenennachweis (**bei 3G und 2G**)
- Negativer Schnelltest im Testzentrum oder vor Ort (**bei 3G bei Übernachtungen**)
- **PCR-Test (bei 3G in der Gastronomie und bei Veranstaltungen)**
- Kontinuierlich geführtes Schultestheft in Verbindung mit Schülerausweis. Die darin dokumentierten Tests unterliegen keinerlei zeitlichen Befristungen (also auch nicht der 24h-Frist für Schnelltest), sogar z.B. krankheitsbedingte Fehlzeiten sind hier nicht schädlich.
- Kinder unter 6 sowie Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, benötigen keinen Negativnachweis und zählen trotzdem zu 2G!
- **NEU!** Beschäftigte, die kontinuierlich (zweimal wöchentlich) die von den Arbeitgeber:innen kostenlos angebotenen Tests nutzen und das negative Ergebnis dokumentieren (§3, Absatz 1, Satz 7)

Klarstellung: zu den **2G** zählen (§26a)

- Geimpfte mit Nachweis
- Genesene mit Nachweis
- Kinder unter 6 sowie Kinder, die noch nicht eingeschult wurden
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Schultestheft

## Nachweise kontrollieren! (§3)

Sowohl bei 3G als auch im 2G-Zugangsmodell haben die Betreiber die Pflicht, die entsprechend geforderten **Negativnachweise zu kontrollieren**. Das bedeutet, Hoteliers und Gastronomen müssen sich vom jeweiligen Status (geimpft, genesen oder getestet) überzeugen und sich die Nachweise zeigen lassen. Die Betreiber müssen sich zur Überprüfung ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis) zeigen lassen. Dies kann nur bei mit Sicherheit identifizierbaren Gästen unterbleiben (z.B. Stammgäste, die der Person nach bekannt sind).

**Andernfalls ist der Zutritt zu den Innenräumen zu verwehren.**

Die Negativnachweise müssen im „Original“ vorgelegt werden. Originale im Sinne der Vorschrift sind keine Papierkopien. Gemeint sind die **Originale** von Impfpass oder CovPass sowie der Ausweispapiere. Sofern diese in anerkannte Anwendungen eingelesen wurden (Corona-Warn-App, CoVPass), ist dem Erfordernis ebenfalls genügt.

## Warnstufe 2

Die Landesregierung wird weitere Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn

- die **Hospitalisierungsinzidenz** über den Wert von **15** ansteigt oder
- mehr als **400 Intensivbetten** mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind.

Möglich ist dann die **Einführung der 2G-Pflicht** überall dort, wo bis dato 3G plus bzw. 3G galt.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den DEHOGA Hessen.  
Sämtliche aktuell geltenden Regeln für das Gastgewerbe in Hessen und wichtige Aushänge sowie  
weitere wertvolle Informationen halten wir tagesaktuell bereit unter:

[www.dehoga-hessen.de](http://www.dehoga-hessen.de)

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.